

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2806 —**

Alterssicherung der Beamten im Vergleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 12. September 1988 – D III 3 – 223 000/44 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. a) Wie viele Jahre beträgt das Durchschnittsalter, mit dem Beamte in den Ruhestand treten
 - bei Männern,
 - bei Frauen,
 - insgesamt?

(Gemeint sind Beamte sämtlicher Gebiets- und anderer Körperschaften sowie der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundeswehr; bitte sowohl getrennt als auch insgesamt aufführen.)

Das Durchschnittsalter, mit dem Beamte in den Ruhestand treten, betrug 1987

beim Bund	60 Jahre
bei den Ländern	60 Jahre
bei den Gemeinden	59 Jahre ¹⁾
bei der Deutschen Bundesbahn	57 Jahre
bei der Deutschen Bundespost	
männlich:	59 Jahre
weiblich:	57 Jahre
bei der Bundeswehr	60 Jahre.

Der Gesamtdurchschnitt bei Bund, Ländern und Gemeinden beträgt rd. 60 Jahre. Wegen der Besonderheiten der anderen Bereiche kann hier kein Gesamtdurchschnitt angegeben werden. Auch kann, mit Ausnahme bei der Deutschen Bundespost, keine Unterscheidung nach Geschlechtern vorgenommen werden.

¹⁾ vgl. Anlageband A S. 237 zum Gutachten der Sachverständigenkommission „Alterssicherungssysteme“ vom 21. November 1983 (Stand 1982)

- b) Wie sind die entsprechenden Zahlen für Arbeiter und Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)?

Das durchschnittliche Rentenzugangsalter in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) betrug 1987 bei den Versichertenrenten (Frührenten und Altersruhegelder)

bei den Männern 59,1 Jahre,
 bei den Frauen 61,7 Jahre und
 insgesamt 60,5 Jahre.

2. a) Wie viele Jahre beträgt das Durchschnittsalter, mit dem Beamte in den vorzeitigen Ruhestand (wegen Vollendung des 62. Lebensjahres oder Schwerbehinderung) treten
- bei Männern,
 - bei Frauen,
 - insgesamt?

Nach den Ergebnissen der Personalwechselstatistik hatten die Beamten, die im Zeitraum 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand traten, im Durchschnitt das nachfolgend aufgeführte Lebensjahr vollendet:

Bereich	Insgesamt	Männer	Frauen
Bund*)	62 Jahre	62 Jahre	62 Jahre
Deutsche Bundesbahn*)	63 Jahre	63 Jahre	63 Jahre
Deutsche Bundespost*)	62 Jahre	62 Jahre	62 Jahre
Länder	62 Jahre	62 Jahre	62 Jahre
Gemeinde/Gemeindeverbände	61 Jahre	61 Jahre	61 Jahre
Insgesamt	62 Jahre	62 Jahre	62 Jahre

Jüngere Daten, insbesondere nach Vorverlegung der Antragsaltersgrenze vom 63. auf das 62. Lebensjahr ab 1. Januar 1986 im Bundesbereich*) liegen nicht vor.

- b) Wie sind die entsprechenden Zahlen bei vorgezogenem und flexilem Altersruhegeld in der GRV?

Das durchschnittliche Rentenzugangsalter bei den vorgezogenen und vorzeitigen Altersruhegeldern betrug 1987 in der ArV/AnV

bei den Männern 61,5 Jahre,
 bei den Frauen 60,5 Jahre und
 insgesamt 61,0 Jahre.

3. a) Wie viele Jahre beträgt das Durchschnittsalter, mit dem Beamte wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausscheiden
- bei Männern,
 - bei Frauen,
 - insgesamt?

Das Durchschnittsalter bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit beträgt auf Grund früherer Unterlagen¹⁾

beim Bund	58 Jahre
bei den Ländern	52 Jahre
bei den Gemeinden	56 Jahre
bei der Deutschen Bundesbahn	56 Jahre
bei der Deutschen Bundespost	57 Jahre
bei den Schulen	56 Jahre
im Sicherheitsbereich	52 Jahre
bei der Bundeswehr	54 Jahre.

Ein Gesamtdurchschnitt kann wegen fehlender Unterlagen nicht ermittelt werden. Gleiches gilt für die Aufteilung nach Geschlechtern.

- b) Wie sind die entsprechenden Zahlen bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit in der GRV?

Das durchschnittliche Rentenzugangsalter in der ArV/AnV bei den Frührenten (Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit) betrug 1987

bei den Männern	53,6,
bei den Frauen	53,2 und
insgesamt	53,5 Jahre.

4. a) Welches Zahlenverhältnis besteht zwischen Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden sind, und
- aktiven Beamten,
 - Ruhestandsbeamten,
- und zwar
- bei Männern,
 - bei Frauen,
 - insgesamt?

Für das Verhältnis der Zahl der Ruhestandsbeamten, die wegen Dienstunfähigkeit ausgeschieden sind, und den aktiven Beamten bzw. Ruhestandsbeamten insgesamt sind Angaben nicht möglich, weil in den Datenbeständen der Grund der Zurruhesetzung allgemein nicht enthalten ist [vgl. auch Antwort zu Frage 5 a].

- b) Wie sieht das entsprechende Zahlenverhältnis in der GRV aus?

Zur Beantwortung der Frage 4 b) werden Zahlen aus dem Jahr 1986 zugrunde gelegt, da aktuellere Informationen noch nicht in

¹⁾ vgl. Anlageband A S. 240 des Gutachtens der Sachverständigenkommission „Alterssicherungssysteme“ vom 21. November 1983 (Stand 1982), ergänzt durch neuere Erhebungen bei der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundeswehr

dem notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind die Zahlen als Schätzwerte zu verstehen, da exakte statistische und finanzstatistische Angaben in der gewünschten Abgrenzung nicht vorliegen. Nach dem Mikrozensus 1986 gab es am Stichtag (April 1986) rd. 8,40 Millionen pflichtversicherte Frauen und rd. 12,6 Millionen pflichtversicherte Männer in der ArV/AnV. Gleichzeitig wurden rd. 6,8 Millionen laufende Altersruhegelder und 2,2 Millionen laufende Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit gezahlt.

Von den Altersruhegeldern entfielen gut die Hälfte und von den EU/BU-Renten etwa 60 v. H. auf Frauen. Bezogen auf die Pflichtversicherten betrug der Anteil der laufenden Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei

Männern	7 v. H.
Frauen	16 v. H.
Insgesamt	11 v. H.

Bezogen auf die laufenden Versichertenrenten insgesamt betrug der Anteil der laufenden Frührenten bei

Männern	22 v. H.
Frauen	27 v. H.
Insgesamt	25 v. H.

5. a) In welchem Verhältnis stehen die finanziellen Aufwendungen für Beamte, die als dienstunfähig in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurden, zu den Aufwendungen für
- aktive Beamte,
 - Ruhestandsbeamte,
- und zwar
- bei Männern,
 - bei Frauen,
 - insgesamt?

Hierzu sind Angaben nicht möglich, weil in den Datenbeständen der Grund der Zurruhesetzung allgemein nicht enthalten ist.

- b) Wie sieht das entsprechende Zahlenverhältnis in der GRV aus?

Zur Antwort auf die Frage 5 b) gilt dasselbe, was einleitend zur Beantwortung der Frage 4 b) gesagt wurde.

1986 wurden gut 107 Mrd. DM für Versichertenrenten aufgewendet, wovon etwa 18 Mrd. DM auf Frührenten und 89 Mrd. DM auf Altersruhegelder entfielen. Diesen Aufwendungen stand ein beitragspflichtiges Entgeltvolumen von etwa 725 Mrd. DM gegenüber, welches zu 70 v. H. an Männer und 30 v. H. an Frauen bezahlt wurde. Die geschätzte Verteilung der Rentenausgaben auf Männer und Frauen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

	Männer	Frauen	Zusammen
EU/BU-Renten	12,5	5,9	18,4
Altersruhegelder	62,5	26,3	88,8
Versichertenrenten	75,0	32,2	107,2
insgesamt			

Daraus folgt, daß bei den Männern, Frauen und auch insgesamt rd. 2,5 bis 2,7 v. H. der beitragspflichtigen Lohnsumme für Frührenten aufgewendet wurde; auf je 1 000 DM für Versichertenrenten entfallen etwa 170 DM bei den Männern, 180 DM bei den Frauen und 170 DM bei Frauen und Männern an Ausgaben für Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

6. Wie begründen sich die unterschiedlichen Voraussetzungen für
 - a) die Dienstunfähigkeit von Beamten,

Dienstunfähigkeit ist ein beamtenrechtlicher Begriff. Ein Beamter ist dienstunfähig, wenn er dauernd zur Erfüllung seiner Dienstpflichten außerstande ist. Diese Dienstpflichten bestimmen sich nach dem dem Beamten übertragenen Amt und sind ausgerichtet an den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Die Versetzung eines dienstunfähigen Beamten in den Ruhestand kann vielfach durch eine anderweitige Verwendung des Beamten vermieden werden.

- b) die Erwerbs- und Berufsunfähigkeit von Arbeitern und Angestellten in der GRV?

In der gesetzlichen Rentenversicherung liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die Leistungsfähigkeit des Versicherten aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Versicherter berufs- oder erwerbsunfähig ist, kommt es bei Versicherten, die nicht mehr vollschichtig tätig sein können, nicht allein auf den Gesundheitszustand des Versicherten, sondern auch darauf an, ob ihm ein individuell zumutbarer Teilzeitarbeitsplatz vermittelt werden kann (sog. konkrete Betrachtungsweise).

Die dargestellten Voraussetzungen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeit entsprechen einem Rentenversicherungssystem, das als Regelsicherung aller abhängig beschäftigten Arbeitnehmer einen eingeschränkten Berufsschutz, nicht aber einen Berufsschutz im Hinblick auf die konkrete jeweils zuletzt ausgeübte Tätigkeit sicherstellt.

7. Wie begründet sich die unterschiedliche Regelung,
 - a) daß als dienstunfähig ausgeschiedene Beamte unbegrenzte Hinzuerwerbsmöglichkeiten haben,

Das Beamtenversorgungsrecht sieht das Ruhen der Versorgungsbezüge vor, wenn sie mit einem Einkommen aus einer Beschäfti-

gung im öffentlichen Dienst zusammentreffen und eine bestimmte Höchstgrenze überschreiten; unter Umständen entfallen sie ganz. Die Regelung gilt für alle Ruhestandsbeamte, gleich, ob sie wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind. Sie gilt auch noch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, also für Zeiten, für die das Rentenrecht keine Einschränkungen mehr kennt.

Im übrigen könnte der wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedene Beamte im Ruhestand ohnehin nur Beschäftigungen ausüben, die nicht im Widerspruch zu der bei ihm festgestellten Dienstunfähigkeit stehen. Andernfalls müßte er mit seiner Reaktivierung rechnen.

- b) während erwerbsunfähige Arbeiter und Angestellte höchstens 440 DM im Monat hinzuerdienen dürfen (1988) und ansonsten ihre Erwerbsunfähigkeitsrente verlieren?

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist erwerbsunfähig, wer nach seinem Gesundheitszustand nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte (1988 = 440 DM/Monat) durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Ob dies der Fall ist, wird in erster Linie abstrakt geprüft. Dem tatsächlich erzielten Arbeitseinkommen kommt insoweit lediglich eine Indizfunktion für die noch verbliebenen Fähigkeiten zu. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß in Einzelfällen ein Versicherter trotz objektiv vorliegender Erwerbsunfähigkeit als Arbeitnehmer noch mehr als geringfügig beschäftigt ist, weil er z. B. „auf Kosten seiner Gesundheit“ arbeitet. Seine Erwerbsunfähigkeitsrente verliert er dann auch bei einem Arbeitseinkommen nicht, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

8. a) Welcher Gesamtbetrag an Versorgungsbezügen wird im Durchschnitt an einen Ruhestandsbeamten von Beginn bis Ende der Zahlung des Ruhegehaltes gezahlt
— bei Männern,
— bei Frauen,
— im Mittel?
b) Wie sehen die entsprechenden Zahlen in der GRV aus?

Eine aussagefähige Beantwortung dieser globalen Fragestellung ist nicht möglich. Denn die Höhe der Beamtenversorgung und die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung hängen von Art und Dauer der Tätigkeit einschließlich der beruflichen Qualifikationen ab. So beschäftigt der Staat z. B. wegen seiner gegenüber der Wirtschaft völlig anderen Aufgabenstruktur weitaus mehr Bedienstete mit höherer Schul- und Hochschulausbildung als die gewerbliche Wirtschaft. Ferner müßten in eine solche Betrachtung auch die unterschiedlichen Einkommensverläufe in den für die Alterssicherung relevanten arbeitsbezogenen Lebensphasen einbezogen werden. In der Beamtenversorgung spiegelt sich zudem regelmäßig ein volles Berufsleben wider, während die durchschnittliche Höhe der Renten aus der gesetz-

lichen Rentenversicherung zu einem wesentlichen Teil auch durch Renten von Versicherten bestimmt wird, die nur kurzzeitig der gesetzlichen Rentenversicherung angehört haben (z. B. Hausfrauen). Bei Vergleichen mit der Beamtenversorgung müßten im übrigen, um ein zutreffendes Bild zu gewinnen, zu den Rentenbezügen auch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hinzugerechnet werden.

9. a) Wie viele Ruhestandsbeamte (absolut und prozentual) erhalten nach 35 Dienstjahren ein jährliches Ruhegehalt

- unter 21 600 DM,
- von 21 600 bis 24 000 DM,
- von 24 000 bis 30 000 DM,
- von 30 000 bis 42 000 DM,
- von mehr als 42 000 DM?

Wie gliedern sich diese Zahlen auf nach einer Dienstzeit von

- weniger als 35 Dienstjahren,
- 35 Dienstjahren und mehr
- sowie nach
- Männern,
- Frauen,
- insgesamt?

Der Beamte hat nach 35 ruhegehaltfähigen Dienstjahren lediglich eine Anwartschaft auf das nach der für ihn maßgebenden Besoldungsgruppe erreichbare Ruhegehalt erworben. Unabhängig von diesem sich aus der Ruhegehaltsskala ergebenden Steigerungssatz besteht seine Verpflichtung, bis zur gesetzlichen Altersgrenze Dienst zu leisten, was sich auf seine Altersversorgung nicht mehr steigernd auswirkt.

Für den Bereich der Länder liegen Angaben nicht vor. Für einzelne Bereiche des Bundes werden folgende Angaben auf der Basis von Bruttobezügen gemacht. Auf die Anmerkung am Schluß dieser Antwort wird ausdrücklich hingewiesen.

Bund – bei 35 und mehr ruhegehaltfähigen Dienstjahren –

– unter 21 600 DM	=	210	=	1,2 v. H.
– von 21 600 bis unter 24 000 DM	=	196	=	1,0 v. H.
– von 24 000 bis unter 30 000 DM	=	1 633	=	8,8 v. H.
– von 30 000 bis unter 42 000 DM	=	7 492	=	40,3 v. H.
– von mehr als 42 000 DM	=	<u>9 054</u>	=	<u>48,7 v. H.</u>
		18 585	=	100,0 v. H.

– unter 35 ruhegehaltfähigen Dienstjahren –

– unter 21 600 DM	=	925	=	22,6 v. H.
– von 21 600 bis unter 24 000 DM	=	304	=	7,4 v. H.
– von 24 000 bis unter 30 000 DM	=	924	=	22,6 v. H.
– von 30 000 bis unter 42 000 DM	=	971	=	23,8 v. H.
– von mehr als 42 000 DM	=	<u>965</u>	=	<u>23,6 v. H.</u>
		4 089	=	100,0 v. H.

Eine Aufteilung nach Geschlechtern konnte nicht vorgenommen werden.

Deutsche Bundespost

	Ruhestands-beamte	Ruhestands-beamtinnen	insgesamt	
unter 21 600 DM	40 738	2 581	43 319	= 44,0 v. H.
von 21 600 DM bis unter 24 000 DM	2 439	3 612	6 051	= 6,2 v. H.
von 24 000 DM bis unter 30 000 DM	13 286	10 247	23 533	= 23,9 v. H.
von 30 000 DM bis unter 42 000 DM	11 111	5 364	16 475	= 16,8 v. H.
mehr als 42 000 DM	<u>8 703</u>	<u>215</u>	<u>8 918</u>	= 9,1 v. H.
zusammen	76 277	22 019	98 296	= 100,0 v. H.

Eine Aufgliederung nach der Zahl der Dienstjahre ist wegen fehlender statistischer Unterlagen nicht möglich.

Von der Bildung eines Gesamtdurchschnitts wird abgesehen, weil dieser im Hinblick auf die unterschiedliche Struktur der angegebenen Bereiche keine Aussagekraft hätte.

Anmerkung

Unter Zugrundelegung von Nettobezügen (Brutto abzüglich Steuern und eines Beitrages für Krankenversicherung) verschiebt sich vielfach die Zuordnung zu den Einkommensgruppen nach unten:

Zum Beispiel Brutto: 33 400 DM = Netto: 27 800 DM

Zum Beispiel Brutto: 50 300 DM = Netto: 40 800 DM

- b) Wie lauten die entsprechenden Zahlen für Arbeiter und Angestellte in der GRV nach 35, 40 und 45 Versicherungsjahren?

Die Anzahl der Versichertenrenten (nur Normalrenten) der ArV/AnV, geschichtet nach dem monatlichen Bruttozahlbetrag und den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

Stand: 1. Januar 1988

Bruttozahlbetrag	Versicherungsjahre							
	bis unter 35		35 bis unter 40		40 bis unter 45		45 und mehr	
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.
Versichertenrenten an Männer – ArV und AnV –								
bis unter 1 800	1 195 992	97,18	472 518	81,15	540 709	59,35	355 459	29,04
1 800 bis unter 2 000	17 719	1,44	49 831	8,56	156 933	17,22	249 381	20,37
2 000 bis unter 2 500	16 365	1,33	48 941	8,40	175 700	19,28	460 094	37,58
2 500 bis unter 3 500	642	0,05	11 013	1,89	37 729	4,14	156 630	12,79
3 500 und mehr	–		2		26		2 601	0,21
Insgesamt	1 230 718	100,00	582 305	100,00	911 097	100,00	1 224 165	100,00

Bruttozahlbetrag

Versicherungsjahre

	bis unter 35		35 bis unter 40		40 bis unter 45		45 und mehr	
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.
Versichertenrenten an Frauen – ArV und AnV –								
bis unter 1 800	4 079 474	99,86	493 122	96,79	378 586	83,80	109 064	76,11
1 800 bis unter 2 000	3 391	0,08	9 479	1,86	33 727	7,47	12 963	9,05
2 000 bis unter 2 500	2 198	0,05	6 017	1,18	34 206	7,57	16 646	11,62
2 500 bis unter 3 500	231	0,01	870	0,17	5 225	1,16	4 563	3,18
3 500 und mehr	–	–	–	–	3	–	70	0,05
Insgesamt	4 085 294	100,00	509 488	100,00	451 747	100,00	143 306	100,00

Versichertenrenten an Männer und Frauen
– ArV und AnV –

bis unter 1 800	5 275 466	99,24	965 640	88,45	919 295	67,45	464 523	33,97
1 800 bis unter 2 000	21 110	0,40	59 310	5,43	190 660	13,99	262 344	19,18
2 000 bis unter 2 500	18 563	0,35	54 958	5,03	209 906	15,40	476 740	34,86
2 500 bis unter 3 500	873	0,02	11 883	1,09	42 954	3,15	161 193	11,79
3 500 und mehr	–	–	2	–	29	–	2 671	0,20
Insgesamt	5 316 012	100,00	1 091 793	100,00	1 362 844	100,00	1 367 471	100,00

10. Das Besoldungsgutachten der Treuarbeit von 1972 (Drucksache VI/3504) ist zu dem Ergebnis gekommen, daß Beamte im Vergleich zu Arbeitnehmern der Privatwirtschaft in der gleichen Funktion keinen Besoldungsrückstand haben.
Teilt die Bundesregierung in Anbetracht dessen – bzw. aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung – die Auffassung des Deutschen Beamtenbundes, daß Beamte einen eigenen Beitrag für ihre Altersversorgung durch Besoldungsverzicht leisten?

Das in der Frage genannte Gutachten ist inzwischen überholt (vgl. auch die Antwort zu Frage 11). Besoldung und Versorgung bilden eine Einheit; bei den Entscheidungen über die Besoldung ist daher stets auch der Versorgungsaspekt mitberücksichtigt worden. Im übrigen erbringen auch die Beamten seit jeher im Rahmen der besoldungs- und laufbahnrechtlichen Vorgaben eine Eigenleistung zu ihrer Alterssicherung.

11. Wann ist mit der Veröffentlichung des in Auftrag gegebenen neuerlichen Besoldungsgutachtens der Treuarbeit zu rechnen?

Ob und wann die Ergebnisse des neuen Niveauvergleichs veröffentlicht werden, hängt unter anderem von den Beratungen im federführenden Ausschuß des Deutschen Bundestages ab.

12. Die Sachverständigenkommission „Alterssicherungssysteme“ hat 1983 festgestellt (Anlageband B, S. 20, Rand-Nr.: 13), „daß es der Beamtenversorgung trotz der immer wieder vorgebrachten Forderung nach konkreten Zahlen gelungen ist, sich statistischer Erfassung weitgehend zu entziehen“.

Was hat die Bundesregierung seither unternommen – über das in Auftrag gegebene erwähnte Besoldungsgutachten hinaus –, um die empirische Erfassung der Beamtenversorgung zu verbessern? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dafür zumindest der in der gesetzlichen Rentenversicherung gegebene statistische Standard angestrebt werden sollte? Wenn nicht, warum nicht?

Die Erfassung von statistischen Angaben zur Beamtenversorgung ist im Gesetz über die Finanzstatistik geregelt. Nur die dort genannten Daten dürfen erhoben werden. Bestrebungen, die Datenerfassung über die Beamtenversorgung zu erweitern, sind in der Vergangenheit gescheitert, weil die amtlichen Statistiken möglichst eingeschränkt werden sollen (vgl. 1. und 2. Statistikbereinigungsgesetz). Eine Verbesserung der Datenlage über die Beamtenversorgung ist wünschenswert.

